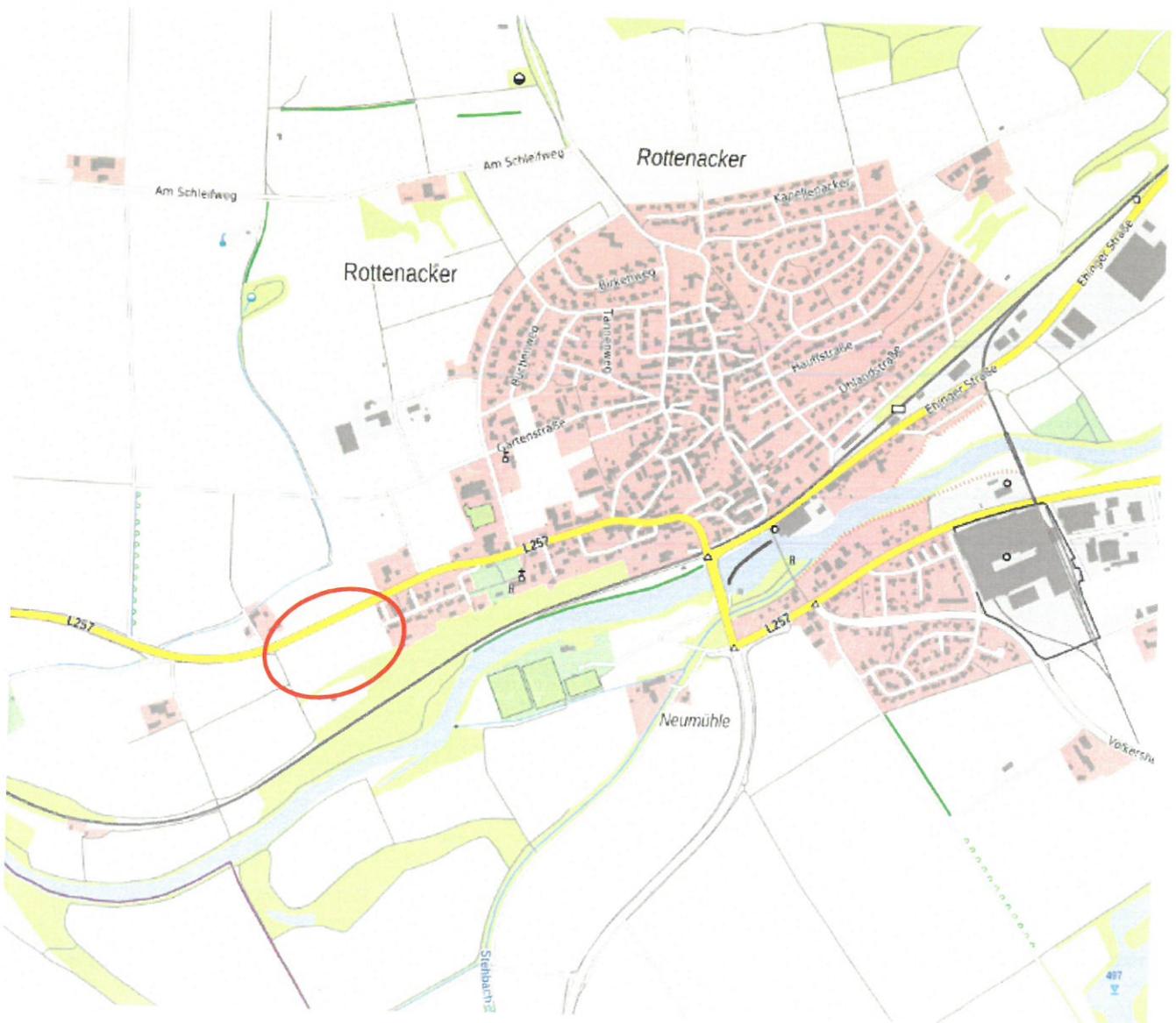


GEMEINDE ROTTENACKER



II) SATZUNG über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“

Fassung vom: 25.11.2024



RECHTSGRUNDLAGEN

**Landesbauordnung (LBO) für
Baden-Württemberg**

i. d. F. vom 05. März 2010 (GBl. S. 358),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W .V 25.11.2023

**Gemeindeordnung (GemO) für
Baden-Württemberg**

i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S.
698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,
231)

Aufgrund des § 74 (1) und (7) Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker in öffentlicher Sitzung am. . . . 2024 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“ als Satzung beschlossen.

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung „Kirchhofrain II“ deckungsgleich. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2 BESTANDTEILE

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) zeichnerischer Teil in der Fassung vom 25.11.2024
- b) örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 25.11.2024

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben

Gemeinde Rottenacker, den 03.12.2024



Karl Hauler, Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“

Der textliche und zeichnerische Inhalt der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 03.12.2024 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Gemeinde Rottenacker, den 03.12.2024



Karl Hauler, Bürgermeister

TEIL II: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“

1. Örtliche Bauvorschriften

(Gestaltungsvorschriften gem. § 74 LBO)

1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 (1) 1 LBO

Nicht zulässig zur Fassadengestaltung sind folgende Materialien: Verspiegelte Glasflächen. Solar- und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Dach- und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Kupfer- und Zinkbekleidungen an den Seitenwänden von Dachgauben.

1.2 Dachform und Dachgestaltung

§ 74 (1) 1 LBO

Zulässig für die Hauptgebäude sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 45°. Flachdächer sind extensiv zu begrünen

Flachdächer bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sind zulässig und sind extensiv zu begrünen.

Doppelhäuser und Hausgruppen sind jeweils in einheitlicher Dachneigung zu errichten.

Füllschema der Nutzungsschablone:

Örtliche Bauvorschriften
Dachform / Dachneigung

1.3 Dachaufbauten

§ 74 (1) 1 LBO

Es ist nur eine Gaubenform pro Gebäude zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind wie folgt zulässig: Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig.

Dachaufbauten dürfen in Ihrer Summe je Traufseite nicht länger als $\frac{1}{2}$ der Traufseitenlänge sein, die Einzellänge beträgt max. 5 m.

Die Traufseitenlänge wird von Wand zu Wand berechnet (ohne Dachvorsprünge).

Dacheinschnitte dürfen in ihrer Summe je Traufseite nicht länger als 1/3 der Traufseitenlänge sein, die Einzellänge beträgt max. 3 m.

Die Traufseitenlänge wird von Wand zu Wand berechnet (ohne Dachvorsprünge).

Der Dachanschnitt (in Dachschräge gemessen) muss mind. 0,60 m unter dem First des Hauptdaches liegen.

Der Abstand der Gaube (Fußpunkt) bzw. des Einschnittes muss einen Abstand von mind. 1,50 m von jedem Ortgang (mit Dachvorsprung) haben.

Der Abstand zwischen den Gauben muss mind. 1,50 m betragen.

1.4 Dacheindeckung

§ 74 (1) 1 LBO

Für die Dacheindeckung sind nichtreflektierende Materialien in dauerhaft roter, rotbrauner, brauner oder anthrazit Farbe zu verwenden. Für Dachgauben ist eine andere Eindeckung zulässig.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind hiervon ausgenommen.

Bei Wintergärten ist auch Glas zugelassen. Die Dächer von Flachdachgebäuden, Flachdachgaragen und überdachten Stellplätzen mit Flachdach sind zwingend extensiv zu begrünen.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik oder Solaranlagen, etc.) sind in der Neigung des Daches auszubilden. Die maximale Firsthöhe darf nicht überschritten werden. Bei aufgeständerten Anlagen auf Flachdächern, dürfen diese die Gebäudehöhe (Attika) um maximal 0,8 m überschreiten. Freistehende Anlagen werden ausgeschlossen.

Zur Dacheindeckung nicht zulässig sind unbeschichtete Metalle und Materialien, die wassergefährdende Stoffe enthalten und in ihrer Art und Menge geeignet sind, über die zu versickernden Niederschläge das Grundwasser und den Boden zu verunreinigen.

1.5 Antennenanlagen

§ 74 (1) 1 LBO

Pro Gebäude bzw. Doppelhaushälfte ist max. eine Außenantennenanlage zulässig.

Parabolspiegel dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

1.6 Einfriedungen

§ 74 (1) 3 LBO

Einfriedungen zu öffentlichen Flächen sind nur als Hecken (maximal 2,00 m Höhe), Holzlatten- oder Stabmattenzäune (maximal 1,50 m Höhe) oder als zur Straßenseite

vorgepflanzte Maschendrahtzäune (maximal 2,00 m Höhe) zulässig. Sockelmauern oder Mauersteine bis 30 cm Höhe sind zulässig; deren Höhe wird auf die vorgenannten Maximalhöhen angerechnet.

Mit den Einfriedungen einschließlich der Begrünung ist entlang der öffentlichen Fahrbahnränder ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Sichtbeeinträchtigungen im Bereich von Ein- und Ausfahrten sowie in Straßeneinmündungsbereichen sind zu vermeiden.

Stacheldrahtzäune und Elektrozäune sind als Einfriedungen unzulässig. Thujahecken in allen Arten sind generell unzulässig.

Hinweis: Gegenüber Nachbargrundstücken bemessen sich die Höhe und der Abstand nach dem Nachbarrecht.

1.7 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

§ 74 (1) 3 LBO

Die nicht bebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrten, Garagenvorplätze, Stellplatzflächen, Zugänge oder Sitzplätze genutzt werden. Bepflanzungen sind mit einheimischen standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.

PKW – Stellplätze, Fahrradstellplätze und Flächen für Plätze, Zufahrten, Hofflächen und Wege sind so weit wie möglich mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Geeignete Beläge sind: Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Pflaster bzw. Platten mit großem Fugenanteil.

Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die nicht für Gebäude, Freisitze, Zufahrten oder Wege in Anspruch genommenen privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und zu pflegen. Abdeckungen von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen sind daher unzulässig.

Die Anlage einer Kiesrollierung als Spritzschutz, um die Außenwände vom Gebäude gegen Einstau von Feuchtigkeit zu schützen, ist hiervon ausgenommen.

1.8 Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern

§ 74 (1) 1 LBO

Aufschüttungen sind bis max. 1,0 m, Abtragungen des nicht an bauliche Anlagen anschließenden Geländes bis max. 0,50 m vom bestehenden Gelände vor der Bebauung gemessen, zulässig. An baulichen Anlagen

darf bis zu einer Entfernung von 2,00 m bis max. 1,50 m, gemessen vom bestehenden Gelände vor der Bebauung, abgegraben werden. Der Böschungswinkel darf zur Straße und zu den Nachbargrundstücken nicht steiler als 1:4 sein.

An Nachbargrenzen sind außer Böschungen mit max. Böschungswinkel 1:4 auch Stützmauern (als eine Mauer oder in abgetreppter Form) zulässig.

1.9 Standplätze für Abfallbehälter

§ 74 (1) 1 LBO

Standplätze für Abfallbehälter sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen.

Sichtbeeinträchtigungen im Bereich von Ein-Ausfahrten sind zu vermeiden.

1.10 Stellplatznachweis

§ 74 (2) 2 LBO

Die Zahl der herzustellen notwendigen Stellplätze bei Gebäuden mit Wohnnutzung beträgt pro Wohneinheit (WE):

- WE \leq 50 m² Wohnfläche = 1,0 Stellplatz
- WE > 50 bis \leq 80 m² Wohnfläche = 1,5 Stellplätze
- WE > 80 m² Wohnfläche = 2,0 Stellplätze

Hinweis: Wohnfläche = Gesamtfläche je Wohnung.

Bei der Berechnung der erforderlichen Zahl der Stellplätze je Wohngebäude ist beim Ergebnis auf ganze Stellplatzzahlen aufzurunden.

Ein Stauraum von mindestens 5,00 m vor Garagen wird als Stellplatz angerechnet.

2. Anlagen zu den örtlichen Bauvorschriften

2.1 Begründung in der Fassung vom 25.11.2024

Gemeinde Rottenacker, den 03.12.2024



Karl Hauler, Bürgermeister

TEIL II: BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“

INHALT:

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Räumliche und strukturelle Situation
3. Bestehende Rechtsverhältnisse
4. Begründung der örtlichen Bauvorschriften
5. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,48 ha mit den Flurstücken Nr. 1699, 1700, 1701, 1702/1, 1702 und einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 3945 sowie Teilflächen der Landesstraße L257, Flurstücke Nr. 406 und 509 und Teilflächen der Wegeflächen Flurstücke Nr. 1718 und 1697.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch Teilflächen der Landesstraße L257, Flurstücke Nr. 406 und 509,
Im Osten	durch die Flurstücke Nr. 3940/1, 509/1, 1690-1694, 1656, Teilflächen des Flurstückes Nr. 3945 und der Blumenstraße, Flurstück Nr. 1671,
Im Süden	durch das Flurstück Nr. 1703 und Teilfläche der Wegeflächen Flurstücke Nr. 1718 und 1697,
Im Westen	durch die Flurstücke Nr. 1719, 1717 und 1716 und einer Teilfläche der Landesstraße L257, Flurstücke Nr. 509.

2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION



Luftbild (unmaßstäblich)

Der Planbereich liegt am westlichen Ortsrand von Rottenacker, an der westlichen Ortseinfahrt - südlich der Munderkinger Straße, der Landesstraße L257. Der Bereich grenzt im Osten an den bebauten Siedlungsbereich, an die Blumenstraße an. Südlich in ca. 200m Entfernung verläuft die Donau.

Die Grundstücke im Plangebiet werden derzeit als landwirtschaftliches Grünland genutzt. Der nördliche Teil besteht aus einem grasreichen, intensiv genutzten Grünland, während der südliche Teil etwas extensiver als Weide bewirtschaftet wird. Im Osten wird ein kleinerer Teil als Garten genutzt.

Nördlich der Munderkinger Straße schließen sich weitere Grünlandflächen mit Einzelbäumen, sowie eine Hofstelle an. Südwestlich befindet sich ein Streuobstbestand.

Im Süden liegen eine kleinere Grünlandfläche, sowie ein kleiner Waldbestand, der das Plangebiet zur Donau hin abschirmt.

Die Grundstücke, die überplant werden sollen befinden sich bis auf die übergeordneten Verkehrsflächen im Eigentum der Gemeinde.

Die Ver- und Entsorgung, die Löschwasserversorgung und die Verkehrserschließung im Plangebiet werden sichergestellt.

3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Die Bauvorschriften zur **äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen, Dachgestaltung Dachaufbauten, Dacheindeckung und Antennenanlagen** sind erforderlich, um die notwendige Gestaltungsqualität zur umgebenden Bebauung sicherzustellen und führen zu einer guten Einfügung der Neubebauung in die Umgebung.

Die örtlichen Bauvorschriften zu den **Dachformen** lassen Flachdächer und geneigte Dächer zu, in Anlehnung an die vorherrschenden Baustrukturen in Rottenacker. Diese Dachformen entsprechen den örtlichen Vorgaben.

Die Bauvorschriften zu **Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern** sowie zur **Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen**, speziell von PKW-Stellplätzen sowie deren Zufahrten und von Zugängen sind erforderlich, um insbesondere dem Boden- und Umweltschutz Rechnung zu tragen. Die Vorschriften versickerungsfähiger Bodenbeläge minimiert die Versiegelung der Oberflächen.

Mit den Vorgaben zur Gestaltung der Baugrundstücke wird eine hohe gestalterische Qualität eines durchgrüneten Wohngebiets gewährleistet und zugleich den klimatischen, ökologischen und artenschutzrechtlichen Belangen angemessen Rechnung getragen.

Unzulässigkeit von Schotter- bzw. Steingärten

Schotter- bzw. Steingärten bieten Kleintieren, wie z.B. Singvögel, Igel und Insekten keinen Lebensraum und wirken sich negativ auf das Kleinklima aus. Sie heizen sich im Sommer auf, speichern die Hitze und strahlen sie wieder ab mit negativen Auswirkungen auf das Klima in Siedlungen. Die Anlage von Schottergärten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Gemäß dem Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 bis 15 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Darüber hinaus regelt § 9 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) dass nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein müssen soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Die örtlichen Bauvorschriften zu Höhen und Abständen der zulässigen **Einfriedungen** an Verkehrsflächen und zu **Abfallbehältern** sind aus Gründen der Straßenraumgestaltung erforderlich.

Erfahrungsgemäß werden im ländlichen Raum überwiegend Zäune oder Lebend-Einfriedungen in Form von Hecken errichtet. Im Kontext zu den Fahrbahnbreiten ist es erforderlich, den Abstand der Einfriedungen zum Straßenraum festzulegen. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass gerade bei Heckenstrukturen, ein Sicherheitsabstand zur Fahrbahn eingehalten wird.

Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO können verkehrliche oder städtebauliche Gründe die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung rechtfertigen. Im vorliegenden Baugebiet trifft dies zu.

Allgemeine Gründe:

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg gehört die Gemeinde Rottenacker zum ländlichen Raum im engeren Sinne. Der öffentliche Personennahverkehr in Rottenacker deckt den Bedarf nur teilweise ab. Daher ist auch in Zukunft verstärkt mit einer Stagnation oder Zunahme der Anzahl der Kraftfahrzeuge zu rechnen, vor allem vor dem Hintergrund nach wachsender Mobilität in der Bevölkerung. Ein Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs kann zwar in Verdichtungsräumen zu weiteren Verbesserungen führen, er kann jedoch in der Regel im ländlichen Raum nicht zu einer gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden. So ist davon auszugehen, dass viele Haushalte mit mehr als einem Kraftfahrzeug ausgestattet sind, um die für die tägliche Lebensführung notwendige Mobilität aufbringen zu können.

Gründe des Verkehrs:

Zweck der Stellplatzverpflichtung ist es, den von der baulichen Anlage ausgelösten ruhenden Verkehr möglichst außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden.

Gründe des Städtebaus:

Die durch die LBO festgesetzte Stellplatzzahl von 1 Stellplatz je Wohnung liegt unter dem Niveau des realen Stellplatzbedarfes, so dass der Parkierungsdruck auf die öffentlichen Verkehrsflächen sich noch weiter verstärken würde. Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

Die Erhöhung der Stellplatzzahl führt ebenfalls dazu, dass die auf den privaten Grundstücken entstehende Stellplatzverpflichtung auch tatsächlich dort abgedeckt werden muss und die Inanspruchnahme des Straßenraumes zum Abstellen von Fahrzeugen reduziert wird.

Aus den genannten Gründen ist eine Erhöhung der Stellplatzzahl für die geplante Bebauung je Wohnung erforderlich.

5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (2) BAUGB UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (2) BAUGB

Am 29.11.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“ mit örtlichen Bauvorschriften in Rottenacker gefasst.

Am 16.05.2024 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kirchhofrain II“ mit örtlichen Bauvorschriften in Rottenacker gefasst.

Nach amtlicher Bekanntmachung am 24.05.2024 lag der Bebauungsplan vom 27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf Grund geänderter Gesetzgebung und auf Grund wesentlicher Änderungen in der Planung hat der Gemeinderat am 15.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf „Kirchhofrain II“ in Rottenacker und die örtlichen Bauvorschriften erneut gebilligt und beschlossen, diese erneut öffentlich auszulegen.

Nach amtlicher Bekanntmachung am 18.10.2024 lag der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 21.10.2024 bis 22.11.2024 zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus.

Plan aufgestellt am: 25.11.2024

Planer:



Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Bahnhofstraße 9
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@
planwerkstatt-bodensee.de

Gemeinde Rottenacker, den 03.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Hauler', is written over a horizontal dotted line.

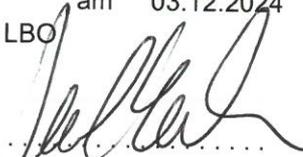
Karl Hauler, Bürgermeister

TEIL I + II VERFAHRENSVERMERKE

zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften „Kirchhofrain II“

1. Aufstellungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 2 (1) BauGB am 29.11.2022
2. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB am 09.12.2022
3. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat am 16.05.2024
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB am 24.05.2024
5. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen i. d. Fassung vom 03.05.2023 gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 27.05.2024 bis 28.06.2024
6. Erneute Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften und erneute Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat am 15.10.2024
7. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB am 18.10.2024
8. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen i. d. Fassung vom 18.09.2024 gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vom 21.10.2024 bis 22.11.2024
9. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB und Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 (7) LBO am 03.12.2024

Rottenacker, den 03.12.2024


Karl Hauler, Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

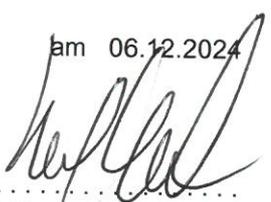
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften stimmen mit den Satzungsbeschlüssen vom 03.12.2024 überein.
Die Verfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt.

Rottenacker, den 03.12.2024


Karl Hauler, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

Rottenacker, den 06.12.2024

am 06.12.2024

Karl Hauler, Bürgermeister